



Scheidung in Mali: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

17.04.2024

Einzureichende Dokumente

- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (jugement de divorce / extrait des minutes du greffier du tribunal), ausgestellt durch das zuständige Gericht
- Bei einer Scheidung ohne Berufung: Bescheinigung, dass kein Einspruch oder keine Berufung eingelegt wurde (certificat de non opposition ni appel), ausgestellt durch das Berufungsgericht
- Bei einer Scheidung mit Berufung: Rechtskraftbescheinigung (certificat de non pourvoi), ausgestellt durch den Obersten Gerichtshof
- Scheidungsurkunde (certificat de divorce), ausgestellt durch das zuständige Gericht
- Dokument zur Regelung der elterlichen Sorge für allfällige gemeinsame Kinder, falls nicht in der Scheidungsurkunde vermerkt
- Kopie Pass der Geschiedenen
- Wohnort zum Zeitpunkt der Scheidung und aktuelle Adressangaben der Geschiedenen

Die Dokumente müssen im Original vorliegen und dürfen im Prinzip nicht älter als sechs Monate sein. Sie sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Beglaubigung

Bevor Sie der Schweizer Vertretung die ausländischen Zivilstandsdokumente unterbreiten, müssen Sie jene vom *Tribunal de Grande Instance de la Commune III du District de Bamako* sowie anschliessend vom Aussenministerium beglaubigen lassen:

Ministère des Affaires Etrangères
Bamako, Mali
Tél. +223 20 22 37 43 / +223 20 22 37 44
infomali@agetic.gouv.ml
www.gouv.ml

Gebühren

Die Eintragung der Scheidung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Einreichung Akten und Verfahren

Die Dokumentenbeschaffung durch Verwandte oder bevollmächtigte Dritte ist möglich. Im Norden von Mali können aufgrund politischer Unsicherheiten Schwierigkeiten für die Beschaffung von Dokumenten auftreten. Siehe folgender Link:

<http://demarchesadministratives.gouv.ml/categories/afficher/Identite-Et-Citoyennete>

Anschliessend beglaubigt die Botschaft die Akten und leitet sie an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister kann bis zu zwei Monaten dauern.

Die Abgabe von Akten auf der Botschaft ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail möglich. Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen. Um ein Dossier zu vervollständigen, ist ein neuer Termin zwingend erforderlich.

Schweizerische Botschaft im Senegal
Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall
BP 1772
15800 Dakar, Sénégal
Tél. +221 33 823 05 90
dakar@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/dakar